



**Primarschulgemeinde
Dachsen**



**Primarschulgemeinde
Laufen-Uhwiesen**

Vereinbarung über den Besuch von Kindergarten und Primarschule (Schulbesuchsvereinbarung)

vom 14. April 2004

Art. 1

Zweck

Die Kinder der Ortsteile Nohl und Laufen haben das Recht, gegen ein Schulgeld in Dachsen den Kindergarten und die Primarschule zu besuchen. Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung enthält, behandelt die Primarschulgemeinde Dachsen diese Kinder wie Kinder aus Dachsen.

Art. 2

Festlegung des Schulgeldes

¹ Die Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen bezahlt der Primarschulgemeinde Dachsen pro Kind ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale. Es gibt je einen Ansatz für den Kindergarten und die Primarschule.

² Die Höhe der Pauschale wird durch die Schulpflege Dachsen festgelegt. Bei der Festlegung wird berücksichtigt, dass durch die Aufnahme einiger weniger Kinder die Fixkosten der Primarschulgemeinde Dachsen in der Regel nicht betroffen sind. Sie beträgt ab dem Schuljahr 2004/2005 für den Kindergarten Fr. 5'000.— und für die Primarschule Fr. 6'000.—.

³ Eine Änderung ist der Primarschulpflege Laufen-Uhwiesen schriftlich mitzuteilen. Sie gilt für das übernächste Schuljahr. Das Schuljahr endet am 15. August und beginnt am 16. August¹.

¹ Beispiele:

a) Die Anzeige der Änderung erfolgt am 15. August 2006. Die neue Pauschale gilt für das Schuljahr 2007/2008.
b) Die Anzeige der Änderung erfolgt am 16. August 2006. Die neue Pauschale gilt für das Schuljahr 2008/2009.

Art. 3

Deckungsbereich

¹ Durch die Pauschale erhalten die Kinder von Nohl und Laufen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kinder aus Dachsen. Sofern diese Vereinbarung keine andere Regelung enthält, fallen darunter insbesondere:

- a) regulärer Unterricht
- b) allen Kindern zugängliche Freifächer
- c) Exkursionen, Reisen, Lager
- d) Sonderschulung wie ISF, Stützunterricht, Aufgabenhilfe

² Nicht abgegolten sind folgende Aufwendungen:

- a) Sonderschulen, Heime
- b) Förderunterricht und Einschulungsbegleitung im Rahmen besonderer Konzepte
- c) freiwilliger Musikunterricht

³ Die Kinder von Nohl und Laufen werden bei der Berechnung von Vollzeitstellen dem Kontingent der Primarschulgemeinde Dachsen zugerechnet.

Art. 4

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Primarschulgemeinde Dachsen im Monat August. Sie gilt für das vergangene Schuljahr und ist zahlbar innert 30 Tagen.

² Tritt ein Kind im Laufe des Schuljahres ein oder aus, so erfolgt die Abrechnung anteilmässig.

Art. 5

Sondermassnahmen

Abklärung, Beurteilung und Zuweisung der Kinder betreffend Sonderschulung (Art. 3 Abs. 1 lit. d), Sonderschulen und Heime (Art. 3 Abs. 2 lit. a) und Förderunterricht und Einschulungsbegleitung (Art. 3 Abs. 2 lit. b) ist Sache der Primarschulgemeinde Dachsen. Der Primarschulpflege Laufen-Uhwiesen wird ein Mitspracherecht eingeräumt.

Art. 6

Gesundheitsdienst

¹ Die Kinder von Nohl und Laufen sind bei den regelmässigen Untersuchungen zur Gesundheitsprophylaxe den Kindern von Dachsen gleichgestellt.

² Die Kosten für die Zahnbehandlung und die Zahnkorrektur werden von der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen nach ihren Richtlinien abgerechnet.

Art. 7

Versicherungen

Die Kinder von Nohl und Laufen sind in der Unfallversicherung der Primarschulgemeinde Dachsen eingeschlossen.

Art. 8

Schulweg

Der Schulweg ist Sache der Eltern. Ein allfälliger Schülertransport ist Sache der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen.

Art. 9

Schulbesuche und Kontakte

¹ Die Primarschulpflege Laufen-Uhwiesen bezeichnet ein Mitglied ihrer Schulpflege als Vertretung von Nohl. Diese Vertretung pflegt mit der Primarschulgemeinde Dachsen den Kontakt betreffend die Kinder von Nohl und Laufen.

² Die Vertretung ist in Dachsen zu Schulbesuchen berechtigt.

³ Sie wird von der Primarschulgemeinde Dachsen bei wichtigen Geschäften im Zusammenhang mit den Kindern von Nohl und Laufen kontaktiert.

Art. 10

Schlussbestimmungen

¹ Diese Vereinbarung ist schriftlich kündbar auf Ende jedes Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Einführung von zwingenden kantonalen Schülerpauschalen bewirkt eine automatische Kündigung auf Ende des laufenden Schuljahres.

² Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 18. Juni 1990 sowie die darauf gestützten Änderungen.

³ Sie tritt nach der Genehmigung durch die Primarschulpflegen von Dachsen und Laufen-Uhwiesen auf das daran folgende Schuljahr in Kraft.

Genehmigt

durch die Primarschulpflege Dachsen

durch die Primarschulpflege Laufen-Uhwiesen

am 14. Juni 2004

am 3. Mai 2004

*Andreas Jenni
Präsident*

*Bernadette Forrer
Aktuarin*

*Thomas Brack
Präsident*

*Raffael Störchli
Vertreter Nohl*